

BAKOM	
31. MAI 2006	
Reg. Nr.	
DIR	
BO	
RTV	
IR	
TC	X
AF	
FM	

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Kommunikation  
Zukunftstrasse 44  
Postfach  
2501 Biel

Bern, 22. Mai 2006

**Vernehmlassung zur Änderung der Grundversorgungsbestimmungen in der  
Verordnung über die Fernmeldedienste (FDV)**

Sehr geehrter Herr Dumermuth  
Sehr geehrte Damen und Herren

SICTA als Branchenverband der Telekommunikation dankt für die Einladung zur Stellungnahme. Gerne nehmen wir Stellung zum vorgelegten Entwurf der Grundversorgung. Dieses Dokument wurde allen in der SICTA-Kommission Recht mitwirkenden Unternehmen zur Stellungnahme unterbreitet. Sie beinhaltet insbesondere auch die Position der bedeutenden FDA.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der Branche.

Freundliche Grüsse

**SICTA**  
  
Franz Stampfli  
Präsident

  
Josef Erni  
Stv. Geschäftsleiter

Beilagen:  
- Summary  
- Argumentation

## Summary

### Der Markt garantiert die beste Grundversorgung

Mit dem Inkrafttreten des revidierten Fernmeldegesetzes (FMG) per 1. Januar 1998 hat der schweizerische Gesetzgeber eine Abkehr von der administrierten und monopolisierten Versorgung mit Fernmeldediensten vollzogen. Ziel des FMG ist unter anderem die Sicherstellung einer „zuverlässigen“ und „erschwinglichen“ Grundversorgung mit Fernmeldediensten, welche in erster Linie durch den Markt bereitgestellt werden soll. Im Bereich der Grundversorgungsdienste ist die Überführung von einem Monopol- in einen Wettbewerbszustand als weiteres Hauptziel des FMG<sup>1</sup> weitgehend erreicht worden<sup>2</sup>.

Die erwähnten positiven Marktentwicklungen sollten dazu führen, dass bestehende Vorschriften, welche heute die technologische Entwicklung behindern, abgebaut (dereguliert) werden. Bestünde trotz der erfreulichen Marktergebnisse ein politischer Wille, die Grundversorgung über den Markt hinaus abzusichern, so müssten klare Grundversorgungsziele definiert werden. Eine regulatorische Intervention mittels Preis- und/oder Leistungsregelungen sollte erst zum Zuge kommen, wenn der Markt nicht in der Lage sein sollte, die Ziele des FMG bezüglich der Grundversorgungsdienste zu erfüllen. Eine allfällige Grundversorgungsregulierung sollte den Wettbewerb und die technologische Entwicklung möglichst wenig verzerren. Dazu muss der Umfang des Grundversorgungskatalogs aus Konsumentensicht und anhand von sachlichen Prüfkriterien bestimmt werden. Überdies stellt sich die Frage, wie hoch die gesamtwirtschaftlichen Kosten der Grundversorgung sein dürfen, wie diese Kosten erfasst und allfällige Grundversorgungsdefizite finanziert werden.

Die in der Schweiz tätigen Telekommunikationsunternehmen wollen ihren Kunden landesweit modernste, zuverlässigste und preisgünstige Telekommunikationsdienste anbieten. Aus ihrer Sicht kann dies am besten erreicht werden, wenn die regulatorischen Auflagen den Wettbewerb möglichst nicht verzerren und bezüglich der Grundversorgung auf ein Minimum beschränkt werden.

---

<sup>1</sup> Art. 1 Abs. 1 FMG: „Dieses Gesetz bezweckt, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte, qualitativ hochstehende sowie national und international konkurrenzfähige Fernmeldedienste angeboten werden.“

<sup>2</sup> Anstelle vieler: Tätigkeitsbericht 2004 der Eidg. Kommunikationskommission (ComCom) 2004 vom 11. April 2005; [www.fedcomcom.ch](http://www.fedcomcom.ch)

## Argumentation im einzelnen

### 1 Zielgerichtete Grundversorgungsregulierung mit minimaler Wettbewerbsverzerrung

Die Grundversorgung in der Telekommunikation ist ein im Fernmeldegesetz vorgesehenes Auffangnetz zur Sicherstellung einer flächendeckenden Versorgung mit Telekommunikationsdiensten. Seine Notwendigkeit wird damit begründet, dass die Abkehr von der monopolisierten Versorgung wegen möglicher Kostenunterdeckungen zu Versorgungslücken mit Kommunikationsdiensten führen könnte. Die Grundversorgungsregulierung sollte daher nur dann zum Tragen kommen, wenn der Markt die politisch erwünschte Versorgung nicht erreicht. Falls die politisch erwünschte Versorgung nur in „Einzelfällen“ nicht erreicht wird, wäre aus volkswirtschaftlicher Sicht eine individuelle Lösung im Sinne einer Subjekthilfe einer umfassenden Grundversorgungsregulierung überlegen und daher anzustreben. Eine umfassende Grundversorgungsregulierung greift in den gesamten Markt ein und sollte daher nur eingesetzt werden, wenn die Versorgung ganzer Gruppen oder Gebiete gefährdet ist. Kriterien wurden zwar geprüft, aber nicht gemäss Erkenntnissen konsequent umgesetzt. Beispielsweise wird ausgeführt, dass - obwohl Wettbewerb herrsche - trotzdem eine (Preis-)Regulierung notwendig sei. Deshalb ist es fraglich, wozu denn Kriterien formuliert werden, wenn sie nicht angewendet werden.

Wie jede Regulierung hat auch die Grundversorgungsregulierung Auswirkungen, welche sorgfältig in Betracht gezogen werden müssen. Beispielsweise sind flächendeckend tiefe Einheitspreise für Grundversorgungsdienste durchaus attraktiv; bei der staatlichen Fixierung von tiefen Preisen muss jedoch geprüft werden, welche Auswirkungen die Preisfixierung nach sich zieht. Zu tief regulierte Preise führen dazu, dass die verpflichteten Anbieterinnen ihre Kosten nicht decken können und zudem jeglicher bereits bestehender Wettbewerb eliminiert wird.

Im Zentrum der Diskussion zur Revision der Grundversorgung steht selbstredend auch das Finanzierungsproblem. Insbesondere darf das Finanzierungssystem Zu- und Austrittsentscheidungen von potentiellen Konkurrenten nicht beeinflussen. Die Finanzierung der Grundversorgung verursacht umso weniger volkswirtschaftliche Verzerrungen, je geringer das Defizit der Bereitstellung ist. Eine Regulierungsbehörde muss deshalb versuchen, dieses Defizit so gering wie möglich zu halten.

Die Kosten der Grundversorgung sind abhängig vom Dienstleistungsumfang, der geforderten Qualität, den Dienstleistungspreisen, der Effizienz der Bereitstellung und der Art der Finanzierung der Defizite. Das UVEK hält in seinem Bericht zu Recht fest, dass die ungedeckten Kosten innerhalb erträglicher Grenzen zu halten sind, andernfalls Marktverzerrungen die Folge sein könnten.

## 2 Umfang der Grundversorgung

Im Bericht über die Änderung der FDV betreffend die Grundversorgung wird ausgeführt, dass die periodische Anpassung der Grundversorgung an die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse nicht nur die Prüfung der Aufnahme neuer Dienste beinhalte, sondern auch die Prüfung der Streichung von Diensten oder Zusatzdiensten, die nicht mehr aktuellen Bedürfnissen entsprechen. So sollen neu die Breitbanddienste und ein zusätzlicher SMS-Vermittlungsdienst für Hörbehinderte und eine Ausdehnung des Verzeichnis- und Vermittlungsdienstes auf Personen mit eingeschränkter Mobilität, die keine Telefonnummer wählen können, in die Grundversorgung aufgenommen werden. Verzichtet werden soll künftig auf den Verzeichnisauskunftsdienst und die Anrufumleitung.

### 2.1 Gezielte Regulierung des Zugangs zu den Diensten

Grundsätzlich erfordert eine zielgerichtete Grundversorgung, welche die grundversorgungsrelevanten Dienste sicherstellt, nicht, dass alle relevanten Dienste einzeln, hinsichtlich Preis und Qualität reguliert werden. Auf Basis des Interkonnektionsregimes und der freien Wahl der Diensteanbieterin (Carrier Selection) werden die meisten grundversorgungsrelevanten Dienste (Sprachtelefonie, Internetzugang, etc.) bereits im Wettbewerb erbracht (Wettbewerbsprimat); eine zusätzliche Grundversorgungsregulierung ist aus dieser Sicht deshalb fragwürdig. Die Regulierung muss daher einzig den Zugang zu den entsprechenden Diensten zum Gegenstand haben. Dabei müsste der Zugang definiert werden, über welchen die grundversorgungsrelevanten Dienste von Fernmeldediensteanbieterinnen erbracht werden können.

### 2.2 Keine umfassende Grundversorgungsregulierung von Breitbandanschlüssen

Vereinfacht gesehen versteht man unter ‚Breitband‘ eine schnelle Internet-Datenverbindung, welche über eine entsprechende Breitbandinfrastruktur hergestellt wird. Der Unterschied zum herkömmlichen Internetzugang, welcher in der Grundversorgung enthalten ist, liegt einzig in der Geschwindigkeit. Breitband ist in erster Linie vorteilhaft für Anwendungen, welche mit umfangreichen Datenmengen in Verbindung stehen. Dazu gehört das ‚online gaming‘, der ‚music download‘ oder das Herunterladen von Filmen aus dem Internet. Inwiefern diese zweifelsohne modernen Anwendungen grundversorgungsrelevant sind, ist fraglich.

Breitbandanschlüsse sind heute in der Schweiz flächendeckend zu erschwinglichen Preisen verfügbar. Die Breitbandabdeckung (Verfügbarkeit) beträgt in der Schweiz - auch ohne Grundversorgungsregulierung - inzwischen bereits über 98%. In Deutschland liegt die aktuelle Breitbandabdeckung bei 91% und in der EU (EU 15) sogar nur bei 85%.

Die sachlichen Prüfkriterien zur Beurteilung, ob Breitband ein grundversorgungsrelevanter Dienst ist, sprechen gegen einen Einbezug von Breitbanddiensten in die Grundversorgung: Breitbandanschlüsse werden faktisch flächendeckend zu Preisen erbracht, welche für die Endkunden finanziell tragbar sind.

Anhand ihrer Prüfkriterien hat die EU am 7. April 2006 festgestellt<sup>3</sup>, dass erst eine kleine Minderheit Breitbanddienste verwendet und dass ein Breitbandanschluss für eine normale Beteiligung am gesellschaftlichen Leben nicht notwendig sei, weshalb die Voraussetzungen für eine Einbeziehung von Breitbanddiensten in den Umfang der Grundversorgung nicht gegeben sind. Die Kommission hebt zudem hervor, dass die Verbreitung von Breitbandzugängen nicht über die Grundversorgung, sondern beispielsweise über Strukturfonds gefördert werden müsste.

Heute sind weniger als 50'000 *Festnetzanschlüsse* in der gesamten Schweiz aus technischen Gründen nicht breitbandfähig<sup>4</sup> (ohne Berücksichtigung von Alternativen über Satellit oder Wireless-Technologien). Grundsätzlich stellen sich hier gemäss den formulierten Kriterien die Fragen,

- ob eine flächendeckende Versorgung aus ökonomischen und sozialen Gründen gerechtfertigt ist
- ob der Nutzen die Kosten der Erstellung übertrifft
- ob diese Versorgung im Zuge der dynamischen Marktentwicklungen nicht im Wettbewerb erbracht wird
- ob es andere Mechanismen als die Definition über die Grundversorgung gibt, welche das Ziel besser und effizienter erfüllen
- wie hoch die effektiven Kosten einer ausnahmslosen Bereitstellung sind. Aus Sicht der Telekommunikationsunternehmen würde eine 100% Breitbandabdeckung hohe Kosten verursachen
- ob mittels Satelliten-Technologie nicht bereits flächendeckend eine erschwingliche Alternative zur Verfügung steht (vgl. z.B. Breitband-Angebot unter [www.sincom.ch](http://www.sincom.ch): 1 Megabit-Downlink ab CHF 9.90, Installationspaket für CHF 99.-)

Demgegenüber ist der gesellschaftliche Mehrnutzen in Frage gestellt, da unklar ist, bei wie vielen der 50'000 Festnetzanschlüsse überhaupt eine Nachfrage nach Breitband bestehen würde. Insgesamt würde aber die Grundversorgung stark verteuert, was schliesslich dem Ziel von preisgünstigen Telekommunikationsdiensten entgegen läuft. Sollte dennoch, im Widerspruch zu den objektiven Selektionskriterien und als Novum zumindest in Europa, eine Regulierung des Breitbandes im Rahmen der Grundversorgung ins Auge gefasst werden, so müssten die betroffenen Haushalte im Sinne einer Subjekthilfe quasi als „Einzelfälle“ behandelt werden<sup>5</sup>. Dabei müsste die kostengünstigste Versorgung des einzelnen Kunden anstatt ein bestimmtes Unternehmen oder eine bestimmte Technologie im Vordergrund stehen.

<sup>3</sup> Vgl.

[http://europa.eu.int/information\\_society/policy/ecom/comm/doc/info\\_centre/communic\\_reports/universal\\_service/com\\_2006\\_163\\_final\\_de.pdf](http://europa.eu.int/information_society/policy/ecom/comm/doc/info_centre/communic_reports/universal_service/com_2006_163_final_de.pdf)

<sup>4</sup> Gemäss Angaben von Swisscom beträgt die voraussichtliche Versorgungslücke per 1.1.2008 bei einer Mindestbandbreite von 300/50 kbit/s ca. 80'000 Anschlüsse. Über 40% der betroffenen Standorte verfügen bereits heute über eine alternatives Breitbandangebot auf Basis der Kabelinfrastruktur, wodurch sich die verbleibende Versorgungslücke auf höchstens 50'000 Anschlüsse beschränkt.

<sup>5</sup> Unter der Annahme, dass ca. jeder 2. Haushalt an einem Breitband-Internetzugang interessiert ist, müsste für 25'000 (von über 4 Mio.) Haushalte eine Lösung gefunden werden

Wie der Breitband-Studie des BAKOM zu entnehmen ist, vermag keine der heute verfügbaren Technologien „eine vollständige geographische Abdeckung zu wirtschaftlich tragbaren Kosten zu gewährleisten“<sup>6</sup>. Eine entsprechende Verpflichtung würde daher klar gegen die im UVEK-Bericht geforderte Einhaltung erträglicher Grenzen verstossen. Auch die angedachte Ausnahmeregelung vermag daran wenig zu ändern. Entscheidend für den Einsatz alternativer Technologien und damit für die anfallenden Kosten ist letztlich die geforderte Bandbreite. Damit auch die erwähnten Wireless-Technologien (GSM / GPRS oder EDGE, UMTS/ HSDPA) eingesetzt werden könnten, dürfte diese Bandbreite keinesfalls höher als 150 kbit/s downstream und 50 kbit/s upstream betragen.

### 2.3 Keine Grundversorgungsregulierung des Mobilfunks

Der Absicht, den Schmalband-Mobilfunkanschluss nicht in die Grundversorgung aufzunehmen, wird zugestimmt. Einerseits sind die Prüfkriterien nicht erfüllt, andererseits sind bereits heute allen Konsumenten in der Schweiz hochstehende und erschwingliche Mobilfunkdienstleistungen zugänglich. Durch eine Grundversorgungsregulierung könnte weder eine Verbesserung der Verfügbarkeiten noch der Dienstleistungsqualitäten erreicht werden.

Durch Wettbewerb wird die Versorgung sichergestellt. Damit kann konsequenterweise auf die Aufnahme dieses Dienste in die Grundversorgung verzichtet werden (Subsidiaritätsprinzip).

### 2.4 Minimale Grundversorgungsregulierung von öffentlichen Sprechstellen (Telefonkabinen)

Ein Beizug der sachlichen Prüfkriterien, die in der EU zur Beurteilung angewendet werden, ob öffentliche Sprechstellen (Telefonkabinen) ein grundversorgungsrelevanter Dienst sind, sprechen gegen die Absicht des Bundesrates ein Weiterführen von öffentlichen Sprechstellen in der Grundversorgung. Aufgrund des rasanten Wachstums und der Verbreitung des Mobilfunks werden Telefonkabinen für die Kommunikation unterwegs kaum mehr verwendet. Für Auslandsgespräche werden Telefonkabinen zudem zunehmend von der Internettelephonie (*Voice over IP*) aus öffentlichen Breitbandzugangspunkten (z. B. Internetcafés) verdrängt.

Aus unternehmerischer Sicht gibt es eine Anzahl öffentlicher Sprechstellen, welche aufgrund eines sehr geringen Umsatzes die Unterhaltskosten bei weitem nicht zu decken vermögen. Öffentliche Sprechstellen verursachen damit in erster Linie hohe Defizite und damit hohe Kosten für die Grundversorgung. Für eine Aufrechterhaltung dieser Leistung im Rahmen der Grundversorgung muss diesen Kosten der soziale Nutzen für die Allgemeinheit gegenüber gestellt werden. Angesichts der heutigen weitverbreiteten Alternativen durch Mobilfunk und Internetcafés kann der kleine Zusatznutzen für die Gemeinschaft die Zusatzkosten niemals aufwiegen.

Sollten einzelne politische Gemeinden ein Bedürfnis nach öffentlichen Sprechstellen haben, die der Markt nicht bereitstellt, könnte die entsprechende Gemeinde öffentliche Sprechstellen bei einem Anbieter bestellen und ihn für seine Aufwendungen direkt abgelden (analog zum Eisenbahngesetz). Dies würde zu einem nachfragegerechten Preis führen sowie die Kosten transparent wiedergeben.

Die Auslegung von Art. 16 Abs. 1 Bst. c FMG ist dementsprechend im Hinblick auf die Grundversorgungskonzession ab 2008 den heutigen Gegebenheiten anzupassen.

<sup>6</sup> BAKOM, Breitbandkommunikation in der Schweiz: Eine Standort-Bestimmung zu Infrastruktur und Nutzung, Ende Kap. 1.1.

## 2.5 Minimale Grundversorgungsregulierung von Verzeichnisdiensten

Im Revisionsentwurf wird die Pflicht, den Zugang zu den Einträgen der Teilnehmerverzeichnisse des öffentlichen Telefondienstes zu garantieren, aus der Grundversorgungskonzession gestrichen. Diese Absicht wird begrüsst, da es der gegenwärtigen Situation entspricht, dass der Markt die Bedürfnisse der Konsumenten durch vielfältige Angebote abdeckt (Telefonbücher, elektronische Datenträger, Internet, telefonische Auskunftsdienste).

## 2.6 Keine technologiespezifische Regulierung

Richtigerweise wird im Revisionsvorhaben darauf verzichtet, den anzubietenden Anschluss technisch zu spezifizieren. Der Entwurf enthält jedoch auf die heute noch eingesetzte analoge und digitale Technologie (ISDN) zugeschnittene Vorschriften, im besonderen auch der neue Art. 22a FDV. Dazu gehören etwa die Gebührenanzeige oder die Fernspeisung von Endgeräten (Stromversorgung). Mit der heutigen analogen und / oder digitalen PSTN-Technologie sind dies Basisdienste. Im Hinblick auf die Einführung neuer Technologien (IP-Netze und Glasfaserkabel) können diese Vorschriften indessen nicht mehr tel quel eingehalten werden; ihre Implementierung würde eine sehr hohe (finanzielle) Hürde darstellen. Zudem würde die weitere Entwicklung beeinträchtigt oder gar verhindert.

Mit dem allgemeinen Preiszerfall von Telefongesprächsgebühren, der weiten Verbreitung von anbieterspezifischen Preisplänen mit Sonderrabatten und Inklusivminuten, welche bereits heute nicht korrekt angezeigt werden können, der ‚Post-dialing‘ Tarife der Mehrwertdienste (090x, 084x Nummern) und der Verzeichnisdienste (18xy Nummern) und der Tendenz zu Pauschalgebühren in IP-Netzen macht eine Gebührenanzeige je länger desto weniger Sinn. Die Gewährleistung einer Gebührenanzeige würde insbesondere in Verbindung mit einem ADSL-basierten Breitband-Internetzugang ein unüberwindbares Problem darstellen, da der Gebührenimpuls von den ADSL-Filtern gedämpft und unbrauchbar gemacht wird.

Angesichts der Verbreitung von stromabhängigen Endgeräten (Geräte mit Basisstation) und stromabhängigen Zusatzgeräten wie PCs, Modems, Faxgeräten, macht eine Fernspeisung ebenso wenig Sinn. Die Grundversorgungsverpflichtung sollte den Technologiewandel nicht bremsen, weshalb technologiespezifische Verpflichtungen einzeln darauf zu prüfen sind, inwiefern sie tatsächlich (auch heute noch) grundversorgungsrelevant sind. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmungen zum Netzabschlusspunkt. Art. 20 Abs. 2 E-FDV schreibt vor, dass im Rahmen der Grundversorgung ein fester Netzabschlusspunkt bereitgestellt werden muss. Hinsichtlich der kommenden Konvergenz und des absehbaren Technologiewandels macht es keinen Sinn, feste Netzabschlusspunkte vorzuschreiben. Die Regelung des Netzabschlusspunktes (Festnetz oder Mobilnetz) ohne zusätzliche Vorschrift über die Anslusstechologie genügt vollumfänglich.

Zudem genügt es, wenn ein Netzabschlusspunkt vorgeschrieben wird (Art. 20 Abs. 2 Bst. a E-FDV). Die Anschlüsse gem. Art. 20 Abs. 2 Bst. b und c E-FDV sind deshalb zu streichen. Die Schnittstellenanforderungen sind zudem so zu gestalten, dass eine vollständige Technologie-neutralität auch auf Stufe der technischen Vorschriften gewährleistet ist.

## 2.7 Horizontale Zusatzdienste / Behindertendienste

Neu in Art. 19 Abs. 1 Bst. f der FDV wird die Bereitstellung eines SMS-Vermittlungsdienstes – zusätzlich zum bestehenden Transkriptionsdienst – für Hörbehinderte in die Liste der Grundversorgungsdienste aufgenommen. In Art.19 Abs. 1 Bst. g wird der Verzeichnis- und Vermittlungsdienst auf Personen mit beschränkter Mobilität ausgedehnt.

Das FMG führt unter Art. 16 Abs. 1 Bst. b auch den Zugang zu Notrufdiensten auf. Hier handelt es sich aber, wie etwa auch bei der Notrufleitweglenkung, der Sperrung abgehender Verbindungen zu Mehrwertdiensten, etc. nicht um eigentliche Grundversorgungsdienste mit Umverteilungsmotiven, welche ausschliesslich von der verpflichteten Anbieterin erbracht werden müssten, sondern wie die Interoperabilität um Pflichtdienste für alle Anbieterinnen von Grundversorgungsdiensten. Bei der Revision des FMG wurde dies offenbar übersehen bzw. entsprechende Hinweise blieben unbeachtet. Bei der Ausgestaltung der neuen Grundversorgungskonzession sind die entsprechenden Vorschriften deshalb unbedingt auf ihre Notwendigkeit, ihren Sinn und die Verhältnismässigkeit zu prüfen.

Gemäss Art. 16 Abs. 1<sup>bis</sup> FMG muss die Grundversorgungskonzessionärin dafür sorgen, dass die Grundversorgungsdienste auch von Menschen mit Behinderungen problemlos genutzt werden können. Im Vordergrund stehen Übersetzungsdienste für Hörbehinderte und der erleichterte Zugang zu Verzeichnissen für Sehbehinderte. Die technologische Entwicklung ermöglicht es, dass diese Vermittlungsdienste weiterentwickelt werden (bspw. Videotelefonie für Hörbehinderte). Die heutigen Behindertendienste sind in ihrem Wesen keine Fernmeldedienste, sondern spezialisierte Call Center Dienstleistungen, mithin ein komplett anderes Kerngeschäft. Die sozialen Dienste können deshalb unabhängig von den Fernmeldediensten separat ausgeschrieben und von der Institution, welche den Zuschlag erhält (z.B. die Stiftung PROCOM), direkt angeboten werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob der Auftrag für die Erbringung von Diensten für Behinderte nicht separat ausgeschrieben werden soll, statt noch zusätzliche Dienstleistungen wie den SMS-Vermittlungsdienst in der Grundversorgung aufzunehmen.

Bei der vorgesehenen Erweiterung des heutigen Verzeichnis- und Vermittlungsdienstes für Sehbehinderte auf Personen mit eingeschränkter Mobilität ist ferner zu prüfen, ob überhaupt ein entsprechendes Bedürfnis vorliegt. Die IV stellt heute der Zielgruppe dieser Bestimmungen bereits spezifische Endgeräte zur Verfügung, welche unabhängig von der Behinderung bedient werden können. Dadurch ist bereits ein gleichwertiger Zugang zu sämtlichen Telefoniedienstleistungen auch für Personen mit eingeschränkter Mobilität gewährleistet. Um aufwändige und sensible Prüfprozesse zu vermeiden, müsste die Zielgruppe im Minimum genauer umschrieben werden. Ein Gehbehinderter ist bspw. auch in seiner Mobilität eingeschränkt. Wenn die Behinderung aber nur seine Beine betrifft, kann er die Telefoniedienste in gleichem Masse in Anspruch nehmen wie andere Netzteilnehmerinnen oder Netzteilnehmer.

## 3 Finanzierung

Grundversorgungsdienste, welche als solche identifiziert sind, werden definitionsgemäss nicht im Wettbewerb erbracht; sei es wegen zu tief regulierter Preise oder zu hohen Erschliessungs- bzw. Investitionskosten. In diesem Fall müsste entweder der betreffende Kunde finanziell begünstigt (Subjekthilfe) oder die verpflichtete Konzessionärin für die ungedeckten Versorgungslasten entschädigt werden (Objekthilfe). Aus ökonomischer Sicht ist die Subjekthilfe der Objekthilfe eindeutig vorzuziehen.

Da es sich bei der Grundversorgung um einen ‚Service Public‘ handelt, sollte der den Dienst nachfragende Kunde auch direkt vom Public, d.h. von der öffentlichen Hand über allgemeine Steuergelder finanziert werden. Das Fernmeldegesetz sieht zwar implizit eine Finanzierung über einen Branchenfonds vor. Es besteht aber auch mit dem revidierten FMG die Möglichkeit, weiterhin auf die Erhebung einer Konzessionsgebühr bzw. Abgabe nach Art. 38 FMG zu verzichten und den Investitionsbeitrag nach Art. 19 FMG durch andere Quellen zu finanzieren.

Mit der Aufhebung der Konzessionspflicht einerseits und der rasanten technischen Entwicklung andererseits ist der Grundgedanke - eine Anbieterin (von Sprachdiensten) erbringt einen Zusatzdienst zum Wohle der Gemeinschaft und wird dafür von den anderen Anbieterinnen (von Sprachdiensten) entschädigt - hinfällig geworden. Neu müssten z.B. bisher nur meldepflichtige Anbieterinnen von Fernmeldediensten ebenfalls für die Sicherstellung der Grundversorgung bezahlen. Fernmeldediensteanbieterinnen mit umsatzstarken, aber wenig rentablen Geschäftszweigen (z.B. nationales und internationales Wholesalesgeschäft) sind bei der geltenden Regelung massiv benachteiligt. Zudem unterscheidet sich die Kostenrechnungsmethodik, wie sie in Art. 18 FDV vorgesehen ist, in wesentlichen Punkten von derjenigen in Art. 45 FDV, was per se zu weiteren Verzerrungen, Ungleichheiten und Rechtsunsicherheiten führen würde.

Eine Finanzierung der Grundversorgung sollte mittels öffentlichen Geldern erfolgen. Für die Sicherstellung einer allfälligen geographischen, zusätzlichen Erschliessung im Rahmen der obengenannten Selektionskriterien bietet sich z.B. eine Finanzierung mittels Subjekthilfe aus Mehrwertsteuergeldern an.

Für die Finanzierung der Vorgaben gemäss Art. 16 Abs. 1<sup>bis</sup> FMG (Behindertendienste) bietet sich grundsätzlich eine Direktzahlung an die beauftragte Körperschaft oder Stiftung (z.B. PROCOM) aus Geldern der IV an. Es geht der Fernmeldebranche keineswegs darum, sich vor den Kosten der Grundversorgung zu drücken, sondern darum, diese Kosten fair, transparent und analog der Handhabung in sämtlichen anderen Industrien zuzuordnen und zu tragen, in Vermeidung von langwierigen Rechtsstreitigkeiten und somit im Interesse einer einfachen und effektiv durchführbaren Finanzierung der Grundversorgung.